

Empfehlungen zur Umsetzung der Vorhaben des Koalitionsvertrags zur besonderen Ausgleichsregelung

Dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD entsprechend, sollen künftig alle begünstigten Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nachweisen. Zusätzlich müssen wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz erzielt werden.

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) empfiehlt für eine aufwandsarme Umsetzung, dass für die im Rahmen des Energiemanagementsystems als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen, alle zwei Jahre ein Zeitplan zu deren Umsetzung vorzulegen und jährlich nachzuweisen ist, dass die darin vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Da die Unternehmen im Rahmen eines Energiemanagementsystems ohnehin strategische und operative Energieziele definieren und einen Zeitrahmen festlegen müssen, ist der dadurch entstehende Zusatzaufwand für die Unternehmen gering.

Die Formulierung im Koalitionsvertrag legt weiterhin nahe, dass die Bagatellgrenze für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden entfällt und auch diese Unternehmen künftig ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nachweisen müssen.

Entsprechend empfehlen wir,

- in Teil 4 Abschnitt „Ausgleichsmechanismus“ Abschnitt 2 „Besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen und Schienenbahnen“ § 41 „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ den im Referentenentwurf enthaltenen Vermerk wie folgt zu ändern:

*[§ 41 wird im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission, **sowie der Absicht des Koalitionsvertrages folgend, dass die begünstigten Unternehmen nicht nur ein Energiemanagementsystem einführen sollen, sondern auch wirtschaftlich sinnvolle und technologisch machbare Fortschritte bei der Energieeffizienz erzielt werden müssen**, nachgetragen.]*

- nachfolgend § 41 Absatz 1 Satz 2 (geändert) und 3 (neu) wie folgt zu fassen:
 2. **es ein Energiemanagementsystem eingeführt hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht, für dieses System eine Zertifizierung erfolgt ist und**
 3. **das Unternehmen mit der Zertifizierung nachweist, dass im Rahmen des nach Satz 2 betriebenen Energiemanagementsystems festgestellte wirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt worden sind. Bis dahin gilt die Begrenzung vorbehaltlich. Abweichungen sind plausibel zu begründen. Näheres regelt eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende Rechtsverordnung.**

Berlin, den 10.03.2014

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)